

Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf

Geschäftsordnung
des Seniorenbeirates der Stadt Hennigsdorf

§ 1 – Allgemeine Grundsätze

Der Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf (SBRH) ist durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Hennigsdorf gemäß Beschluss BV 97/51 vom 12.03.97 berufene Vertretung der Senioren der Stadt Hennigsdorf. Eine Neubenennung erfolgte am 17.12.2008 durch die SVV.

§ 2 – Status des SBRH

Der SBRH ist ein offenes beratendes Gremium zu allen Fragen der Politik für ältere Bürger der Stadt Hennigsdorf.

§ 3 – Berufung der Mitglieder des SBRH

- (1) Die bereits im SBRH ehrenamtlich tätigen Vertreter der Vereine, Gruppen und Einrichtungen werden durch die SVV benannt.
- (2) Benennung und Abbenennungen werden auf Antrag des Seniorenbeirates an die SVV geleitet.
- (3) Die in den Beirat Benannten müssen sich ehrenamtlich in der Stadt Hennigsdorf betätigen und einer gemeinnützigen Seniorenorganisation mit mindestens sieben Mitgliedern angehören.

§ 4 – Zusammensetzung des SBRH

Der SBRH setzt sich zusammen aus:

- 1) je einem/einer Vertreter/in der von der SVV berufenen Seniorenvereine, -gruppen und -einrichtungen mit beschließender Stimme,
- 2) einem/einer vom Bürgermeister beauftragten Vertreter/in der Stadtverwaltung mit beratender Stimme.

§ 5 – Aufgaben des SBRH

Der Seniorenbeirat richtet seine Tätigkeit

- (1) auf die Beratung des Stadtparlamentes und der Stadtverwaltung der Stadt Hennigsdorf zu allen Fragen der Seniorenpolitik,
- (2) auf die Aufnahme, die Verallgemeinerung und die Aufbereitung von spezifischen Problemfällen aus der Tätigkeit der Körperschaften aller Rechtsformen, die sich in der Stadt Hennigsdorf der Seniorenarbeit und der Altenhilfe widmen und Mitglied im Seniorenbeirat sind,
- (3) auf die Gestaltung einer interessanten Seniorenarbeit in der Stadt Hennigsdorf, auf die Anregung zur Geselligkeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur, einschließlich der Brandenburger Seniorenwoche,
- (4) auf eine intensive Kontaktpflege zu anderen Seniorenbeiräten sowie zu Parteien und Organisationen, die seine Ziele unterstützen,
- (5) auf die Mitwirkung bei der Gestaltung der Städtepartnerschaften.

§ 6 – Der Vorstand des SBRH

- (1) Der SBRH wählt aus der Mitte seiner benannten Mitglieder den Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Beisitzer/in für Fördermittelangelegenheiten
 - e) dem/der Beisitzer/in für Organisation und Sicherstellung
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Tätigkeit des Seniorenbeirates in der Zeit zwischen den Beiratssitzungen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates und der/die Stellvertreter/in können den Seniorenbeirat nach außen jeder für sich allein vertreten. Sie sind aus diesem Recht dem Seniorenbeirat zu jeder Beiratssitzung zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates und der/die Stellvertreter/in führen den Seniorenbeirat und sind zuständig
 - a) für die Durchsetzung der Geschäftsordnung
 - b) für das Schaffen von Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele des Seniorenbeirates auf dem Gebiet der Seniorenpolitik
 - c) für die Entwicklung des Ansehens des Seniorenbeirates in der Öffentlichkeit
 - d) für die Verwaltung der Finanzen des Seniorenbeirates.

§ 7 – Pflichten und Rechte der Mitglieder des SBRH

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat die Pflicht,
- a) die Aufgaben, die durch den Seniorenbeirat beschlossen wurden, zu erfüllen,
 - b) das Gesamtinteresse des Seniorenbeirates vor jedermann zu vertreten,
 - c) regelmäßig an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Mitglieder des Beirates die mehrmals im Jahr den Beratungen unentschuldigt fernbleiben, können durch den Vorstand des Beirates zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden. Bei Mitgliedern, die mehr als fünfmal im Jahr den Beratungen unentschuldigt fernbleiben, kann der Beirat nach vorheriger Anhörung und Mehrheitsbeschluss einen Antrag auf Abbenennung durch die SVV stellen.
 - d) die durch die Berufung zugesicherten Rechte nur mit Auftrag des Seniorenbeirates wahrzunehmen,
 - e) die Geheimhaltung von Vorgängen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, zu wahren.
- (2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht,
- a) Probleme aus der Tätigkeit der eigenen Körperschaft dem Seniorenbeirat vorzutragen,
 - b) Anträge an den Seniorenbeirat zu stellen und eine Entscheidung von ihm in angemessener Frist zu fordern,
 - c) Beschlussvorlagen und Lösungsvorschläge für eine wirkungsvolle und effektive Tätigkeit des Seniorenbeirates zu unterbreiten,
 - d) Änderungen zur Geschäftsordnung und zu den Tagesordnungen der Beiratssitzungen zu beantragen.
- (3) Für jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat die delegierende Körperschaft einen/eine Stellvertreter/in zu benennen, der/die im Verhinderungsfall des Mitgliedes des Seniorenbeirates an den Beiratssitzungen mit beschließender Stimme teilnimmt und Aufgaben übernimmt. Für die laufende Organisation dieser Stellvertretung ist jedes Beiratsmitglied selbst verantwortlich.

§ 8 – Organisation der Tätigkeit des SBRH

- (1) Der SBRH führt seine Sitzungen in der Regel monatlich (3. Freitag des Monats) durch, in denen er seine Arbeitsaufgaben berät und zweckentsprechende Beschlüsse fasst.
- (2) Die Abfolge der Tätigkeit des SBRH erfolgt auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes, der vom Vorstand bis spätestens zur ersten Sitzung des Jahres zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Bei Erfordernis wird der Arbeitsplan präzisiert.
- (3) Die Beiratssitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Seniorenbeirates kann der Seniorenbeirat beschließen,
- a) die Öffentlichkeit vollständig oder von Teilen der Beiratssitzung auszuschließen,

- b) einem Teilnehmer der öffentlichen Beiratssitzung das Rederecht zu erteilen,
 - c) in geschlossenen Beiratssitzungen Personen zur Anhörung zuzulassen.
- (4) Die Durchführung außerordentlicher Beiratssitzungen erfordert das Verlangen von mindestens einem Drittel aller Beiratsmitglieder. Diese sind nach Vorbringen der zu behandelnden Tagesordnung durch den Vorstand innerhalb von acht Kalendertagen einzuberufen.
- (5) Die Beiratssitzung leitet die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Zu Beginn jeder Beiratssitzung ist die Teilnahme der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (7) Jede Beiratssitzung ist inhaltlich zu protokollieren. Dem Protokoll sind die bestätigte Tagesordnung und die Teilnehmerliste als Anhang beizufügen. Das Protokoll der jeweiligen Beiratssitzung hat die Beschlusskontrolle auszuweisen.
- (8) Für die Arbeit des Beirates insgesamt bzw. zur jeweiligen Tagesordnung sind nur solche Anträge zulässig, für deren Beschlussfassung der SBRH zuständig ist.
- (9) Der Antrag ist vom jeweiligen Mitglied des Seniorenbeirates vorzutragen und zu begründen. Über den Antrag wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.
- (10) Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben Arbeitsgruppen bilden und zur Erlangung ergänzender Sachkenntnis sachverständige Personen in seine Tätigkeit einbeziehen.

§ 9 – Beschlussverfahren und Beschlussfassung

- (1) Der SBRH ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der benannten Beiratsmitglieder oder deren Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Jedes durch die SVV benannte Mitglied des SBRH hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse werden in den Beiratssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gem. Abs. (2) gefasst.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Dieser kann nach seiner Überarbeitung erneut zur Aufnahme in das Beschlussverfahren beantragt werden.
- (5) Gefasste Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis im Protokoll zu erfassen.

§ 10 – Befugnisse

- (1) Für den SBRH sind zur Unterschrift befugt:
 - a) Im Rechtsverkehr die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam,
 - b) im Verwaltungsverkehr die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in jeder für sich allein,
 - c) im Zahlungsverkehr die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in jeder für sich allein, jedoch gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der SVV oder ihren Ausschüssen Vorschläge zur Seniorenarbeit/Seniorenpolitik zu unterbreiten.
- (3) Der Seniorenbeirat ist nicht befugt, die Einstufung der Geheimhaltung von Vorgängen, die ihm zur Beratung übergeben oder bekannt werden, zu verändern.

§ 11 – Finanzielle Zuwendung an den SBRH

- (1) Die Stadtverwaltung stellt dem SBRH ein eigenes Jahresbudget zur Verfügung. Dieses Budget kann unter strenger Einhaltung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:
 - Kosten für die laufende Geschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben für Portokosten, Papier und sonstiges für die SBRH-Arbeit notwendiges Verbrauchsmaterial
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Reisekosten von Mitgliedern des SBRH
 - Aufwandsentschädigung für Telefonate, die im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit für den SBRH von Privatanschlüssen geführt werden müssen

Über die konkrete Verwendung dieser finanziellen Mittel entscheidet der SBRH durch Mehrheitsbeschluss.

- (2) Der Verwendungsnachweis über die Ausgaben ist tagfertig und kontrollfähig zu führen und bis zum 31.03. des Folgejahres der Stadtverwaltung, Fachbereich Steuerung/Gemeinwesenbeauftragte zur Kenntnis zu geben.

§ 12 – Zusammenarbeit mit der SVV

- (1) Gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung hat der/die Vorsitzende wiederkehrend die Möglichkeiten zu nutzen, sich zu Angelegenheiten der Seniorenarbeit/Seniorenpolitik in den Sitzungen der SVV oder den zutreffenden Ausschüssen zu äußern.

- (2) Einmal im Jahr berichtet der/die Vorsitzende über Ergebnisse der Seniorenarbeit vor dem zuständigen Fachausschuss der SVV, verbunden mit einem Ausblick auf die Ziele und Aufgaben für das Folgejahr.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des SBRH tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
Die Geschäftsordnung vom 11.04.2003 tritt außer Kraft.

Hennigsdorf, den 15.05.2009

gez. Politz
Vorsitzende/r

gez. Heinrich
stellv. Vorsitzende/r

gez. Kristen
Schatzmeister/in